

Nach den Beschlüssen der Deputation.

entwurf B.

Ueberschrift.

Unverändert.

Eingang.

Unverändert.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Orte von weniger als 1500 Seelen werden mit einem oder mehreren benachbarten Orten zu einem Wahlbezirke vereinigt; es darf jedoch kein so gebildeter Wahlbezirk weniger als 1500 und mehr als 3499 Seelen umfassen.

Orte von 1500 bis 3499 Seelen bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich; es können ihnen aber andere Orte zugetheilt werden, sofern dadurch die Seelenzahl von 3499 nicht überschritten wird.

§ 3a.

Orte von 3500 und mehr Seelen werden in mehrere Wahlbezirke getheilt.

Die letzteren sind ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für jede Abtheilung (§ 7) besonders, und zwar derart abzugrenzen, daß einerseits für keinen Wahlbezirk einer Abtheilung in Städten von 40 000 Seelen und darüber mehr als vier, in anderen Orten mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind und andererseits in allen Wahlbezirken derselben Abtheilung auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Zahl von Urwählern entfällt.

Abweichungen von letzterer Regel sind bis zu einem Viertel der auf eine Abtheilung zu berechnenden Durchschnittszahl von Urwählern zulässig.

§ 4.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 können in einzelnen Fällen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse vom Ministerium des Innern gestattet werden.

§ 5.

Für die Bestimmung der Seelenzahl (§§ 2, 3 und 3a) ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden, nicht zum aktiven Heere gehörigen Personen maßgebend.